

**Ihre Ansprechpartner/-innen bei der
Stadtverwaltung Drensteinfurt:**

Hundeanmeldung:

Bürgerbüro

Tel.: 02508 / 995 -124/125/156

Fax: 02508/995-166

Mail: buengerbuero@drensteinfurt.de

Fragen zur Hundesteuer:

Frau Trost

Tel.: 02508/995-143

Fax: 02508/995-643

Mail: steuern@drensteinfurt.de

Fragen zum LHundG NRW:

Frau Scholz

Tel.: 02508/995-127

Fax: 02508/995-627

Mail: ordnungsamt@drensteinfurt.de

Hausanschrift:

Stadt Drensteinfurt

Landsbergplatz 7

48317 Drensteinfurt

Tel.: 02508/995-0

Fax: 02508/995-166

Mail: stadt@drensteinfurt.de

Internet: www.drensteinfurt.de

Impressum:

Der Bürgermeister der Stadt Drensteinfurt

Verantwortlich:

Fachbereich 3 – Sicherheit und Ordnung

Änderungen sind möglich.

Hundehaltung in Drensteinfurt

Allgemeine Bürgerinformation



Anzeige- und Anmeldepflicht

Beim **Steueramt** müssen zur Festsetzung der Hundesteuer grundsätzlich **alle Hunde** angemeldet werden.

Beim **Ordnungsamt** müssen **große Hunde, gefährliche Hunde** und **Hunde bestimmter Rassen** angemeldet werden. Nur für die gefährlichen Hunde sowie die Hunde bestimmter Rassen erhält der/die Hundehalter/in vom Ordnungsamt eine schriftliche Bescheinigung, mit der die Hundehaltung erlaubt wird. **Kleine Hunde** müssen beim Ordnungsamt grundsätzlich nicht angemeldet werden.

Bei einem Zuzug aus einem anderen Wohnort ist der Hund bei dem vorherigen Wohnort durch den Halter abzumelden.

Hinweise zum Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)

Das LHundG NRW unterscheidet folgende Hundarten:

1. **Kleine Hunde** (unter 20 kg Gewicht und unter 40 cm Widerristhöhe)
2. **Große Hunde** (mind. 20 kg Gewicht oder mind. 40 cm Widerristhöhe)
3. **Hunde bestimmter Rassen** (Alano, American Bulldog, Old English Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen mit anderen Rassen und untereinander)

4. **Gefährliche Hunde** (Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden oder wenn die Gefährlichkeit im Einzelfall gemäß § 3 Absatz 3 LHundG NRW festgestellt worden ist) Miniatur-Bullterrier können ggf. als gefährliche Hunde eingestuft werden. Hierzu gibt das Ordnungsamt Auskunft.

Alle Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. (§ 2 Absatz 1 LHundG NRW)

Für **alle Hunde** gilt daher eine **Anleinplicht** in folgenden Bereichen:

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in allgemein zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen
- bei öffentlichen Versammlungen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten

Für **große Hunde** gilt zusätzlich eine **Anleinplicht** in folgenden Bereichen:

- außerhalb des befriedeten Besitztums, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Auf **Kinderspielplätzen** ist das Ausführen von Hunden verboten!

Im **Außenbereich** dürfen kleine und große Hunde auch unangeleint unter Aufsicht einer Bezugsperson ausgeführt werden. Jedoch ist dabei zu beachten, dass sich der Hund nur im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Bezugsperson unangeleint bewegen darf. Das Anspringen oder auch nur das Beschnuppern von Passanten durch den Hund muss die Bezugsperson verhindern. Alle Hundehalter sind dazu angehalten **Rücksicht** zu nehmen auf die Mitbürger und Mitbürgerinnen, die auch schon auf kleine Hunde ängstlich reagieren können, sofern sie ihnen unangeleint auf öffentlicher Fläche begegnen.

Hunde bestimmter Rassen sowie **gefährliche Hunde** dürfen grundsätzlich nur angeleint und mit Maulkorb ausgeführt werden. Zudem muss die ausführende Bezugsperson das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine bestimmte Sachkunde im Umgang mit gefährlichen Hunden verfügen. Ausnahmen von diesen Regelungen sind möglich, wenn sie ausdrücklich von der Stadt Drensteinfurt genehmigt wurden.

Hundekot ist oftmals ein Ärgernis für viele Bewohner unserer Stadt. Jeder Hundehalter ist dazu verpflichtet den entstandenen „Haufen“ sofort zu entsorgen. Andernfalls droht ein Bußgeld. Die Stadt Drensteinfurt hat an vielen Stellen im Ort „Dog-Stations“ aufgestellt. An diesen Stationen finden Sie kostenlos Plastiktüten sowie Mülleimer.